

Satzung

Satzung des Vereins

„Ethikverband der deutschen Wirtschaft e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ethikverband der deutschen Wirtschaft e.V.“. Er ist unter der Nr. VR 12678 in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Ethikverband der deutschen Wirtschaft ist parteipolitisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Das Verbandsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt im Ethikverband der deutschen Wirtschaft ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Zweck des Vereins

Die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Der Satzungszweck „Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung“ wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Vorträge, wissenschaftliche Veranstaltungen, Symposien, Arbeitskreise, Unterstützung des Unterrichts an Schulen, Interviews, Kommentare und Erläuterungen in den Medien.

Der Satzungszweck „Förderung von Wissenschaft und Forschung“ wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Workshops, Vorlesungen an Universitäten und Fachhochschulen, Kooperation mit Universitäten durch gemeinsame Veranstaltungen.

Der Satzungszweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“ wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Vorträge, wissenschaftliche Veranstaltungen, Interviews und Kolumnen in Printmedien sowie Radio und TV.

§ 4 Vergütung für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, sie haben bei Mitgliedsversammlungen kein Stimmrecht sowie weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Zu Ehrenmitgliedern - ggf. auch Ehrenpräsidenten - können solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und der Ethik in der Wirtschaft hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Zahlung des Beitrags befreit, genießen aber alle Rechte und Vorteile der ordentlichen Mitglieder.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
5. Ordentliche Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag Einzelpersonen und Unternehmen werden. Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

6. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. Sie beginnt mit der Aufnahmebestätigung und sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.
7. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos: Personen, die einer rechtsradikalen und/oder linksradikalen Partei oder Gruppierung angehören sowie Personen, die der Scientology Church oder einer ähnlichen Sekte angehören.
8. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind nach vorheriger schriftlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der interne Vereinsweg nicht zu.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
10. Das Ende der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller vom betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
11. Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
12. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft genehmigen.
13. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt nur, wenn es nach vorheriger Zahlungserinnerung, die per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen hat, Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Die Kosten für die Zahlungserinnerung und Lastschriftrückgaben hat das Mitglied dem Verein zu ersetzen. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstands.
14. Im Fall des Abs. 13. erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes.
15. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Ein Ausschlussgrund liegt nur vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt.
16. Ferner kann der Ausschluss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
17. Auf das Vermögen des Vereins haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Stiftungen aufgebracht. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Zahlungen haben kostenfrei per Lastschrift auf das Konto des Vereins zu erfolgen. Wird der Beitrag nicht bis zum vorgenannten Termin entrichtet, erfolgt einmalig eine kostenpflichtige Zahlungserinnerung mit Terminsetzung zum 31.3. des Geschäftsjahres.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Namens- und Anschriftenänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend der Geschäftsstelle bekannt zu geben.
5. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag sowie die Bank- und Mahngebühren nicht innerhalb der in § 6 Absatz 2 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Das Stimm- und Informationsrecht ruht ebenfalls. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag sowie die angefallenen Bank- und Mahngebühren für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26, Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten (Stellvertreter des Präsidenten)
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Es vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Verband gemeinsam. Dabei gilt: Es vertritt jeweils der Präsident mit einem weiteren Mitglied. Nur im Falle seiner Verhinderung vertritt der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

3. Der Schatzmeister ist in seinem Zuständigkeitsbereich Vertreter des Ethikverbandes der deutschen Wirtschaft gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem nach § 8, Abs. 2, zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes verlangen.
5. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Im Falle eines fernmündlich gefassten Beschlusses ist über den Gegenstand und das Ergebnis ein Vermerk anzufertigen, der vom Präsidenten oder seinem zuständigen Vertreter zu unterzeichnen ist.
6. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren oder fernmündlich (Abs. 4.) abgestimmt wird.
7. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so tritt folgende Regelung in Kraft: Der Präsident vertritt den Vizepräsidenten. Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb eines Monats einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Nachwahlen dürfen nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

§ 10 Ausschüsse und Beiräte

Der Vorstand kann zur Bearbeitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes Ausschüsse oder Beiräte bilden. Der Vorsitzende eines Ausschusses/eines Beirates hat gegenüber dem Vorstand Informationspflicht.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Dem wissenschaftlichen Beirat sollen Personen angehören, die auf dem Gebiet der ethischen Bildung, Förderung und Entwicklung anerkannte wissenschaftliche Leistungen erbracht oder sich durch besondere praktische Erfahrungen ausgezeichnet haben.
2. Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.
3. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein fachlich und wissenschaftlich zu beraten.
4. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand auf drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
5. Vor Neuberufungen ist der wissenschaftliche Beirat anzuhören.
6. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben; sie Bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
2. Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Entgegennahme der Rechnungslegung
 3. Bericht der Rechnungsprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Wahl der zwei Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter, falls erforderlich
 7. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
 8. Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über gestellte Anträge
 10. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 12. Ausschluss von Mitgliedern
 13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 4, Abs. 5, ruhen und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.
5. Mindestens alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief, Fax oder Email an die Mitglieder. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangt wird.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mit eingehender Begründung spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
8. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über sonstige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung, und zwar mit einfacher Mehrheit. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragsänderungen oder die Auflösung des Vereins bezwecken, sind unzulässig.
10. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der Beitragshöhe und Gebühren sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe und Gebühren bekannt gegeben worden sind. Gleiches gilt sinngemäß in Bezug auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für die Festsetzung des Beitrags, Satzänderungen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung des Vereinszwecks, oder die Auflösung des Vereins. Über diese kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn sie mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden.

12. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
13. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
14. Der Vorstand ist grundsätzlich schriftlich zu wählen. Die Versammlung kann jedoch eine offene Abstimmung beschließen, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung steht und keine anwesende Person der offenen Wahl widerspricht.
15. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Amtsträger, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB), müssen ihren ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
16. Der Inhaber eines Vereinsamtes ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Beendigung seiner Tätigkeit alle Vermögensgegenstände und Unterlagen aus dieser Tätigkeit an den Verein herauszugeben; auf Verlangen des Vorstands an eine von diesem bezeichnete Person. Soweit zur Überprüfung von Konten oder der Einholung von Auskünften eine Mitwirkung des bisherigen Amtsinhabers erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, dem Vorstand des Vereins in dieser Sache die notwendige Unterstützung zu gewähren.
17. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für drei Jahre. Sie sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Kommt eine Wahl von Rechnungsprüfern nicht zustande, wird ein Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberater vom Vorstand beauftragt, der nicht Mitglied des Vereines ist. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchführungsunterlagen sowie auf die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen vorhandener Ordnungen.

§ 13 Versammlungsprotokoll

1. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Vertreter.
2. Der Versammlungsverlauf ist unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, der Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens bis zum 90. Tag nach der Mitgliederversammlung fertig zu stellen.

3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist auf Anforderung das Protokoll bekannt zu geben.

§ 14 Finanzen

1. Auslagen und ein pauschaler Kostenersatz werden in einer Finanzordnung festgelegt, die vom Vorstand verabschiedet wird.
2. Der Vorstand ist verpflichtet der Mitgliederversammlung mit dem Geschäftsbericht einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der auch Aussagen über die wirtschaftliche Lage des Vereins enthält.
3. Mindestens 4 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer stattzufinden. Der Vorstand ist verpflichtet diesen Rechnungsprüfern die Unterlagen vollständig und geordnet vorzulegen, sodass diese in der Lage sind einen detaillierten Prüfbericht zu erstellen und eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstands abzugeben.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
4. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.
5. Alle zur Prüfung der Kasse erforderlichen Unterlagen sind vom Schatzmeister den Rechnungsprüfern so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen detaillierten Prüfbericht erstatten können, der auch einen Antrag bezüglich der Entlastung des Schatzmeisters enthält.
6. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Außenstände, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen sowie auch auf die ordnungsgemäße Führung der Konten. Sie erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Rechnungsprüfer Einfluss zu nehmen.
8. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt im Auftrage und unter der Verantwortlichkeit des Vorstandes die Geschäfte des Vereins. Sie besteht aus dem Leiter der Geschäftsstelle. Dieser wird vom Vorstand ernannt.

§ 17 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entweder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsausbildung ausgekehrt werden, die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes gemäß der Abgabenordnung vorausgesetzt.
4. Sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 15.12.2003 und geändert in der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2014 in Berlin.